

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05. August 2011

Seite 63

64. Jahrgang – Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich Hambacher Weg (Fl. Nr. 416 Gemarkung Creidlitz – westliche Teilfläche)

Öffentliche Bekanntmachung:
Freiwilliger Wehrdienst - Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Landratsamt Coburg

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage (Inertabfalldeponie – DK 0) auf der Fl. Nr. 683 der Gemarkung Ahlstadt, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr. 3510064441

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

lautend auf: Dr. Eugen Schmidt
Schwarzbacher Str. 28,
98673 Merbelsrod

Antragsteller: Andreas Schmidt
(Testamentsvollstrecker)
Waldauer Str. 2, 98673 Schwarzbach

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, das ist bis spätestens

18.10.2011

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

anzumelden. Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden. (771/kwe)

Coburg, 18.07.2011
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
Wölki Dr. Faber

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich Hambacher Weg (Fl. Nr. 416 Gemarkung Creidlitz – westliche Teilfläche -)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der gebilligte Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 13.07.2011 mit Begründung und Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zu

- Altlasten
- Artenschutz
- Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Biotopflächen
- Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil

in der Zeit

vom 15. August 2011 bis 16. September 2011

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 222 öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass an der Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung jedermann teilnehmen kann.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 13.07.2011 mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice

A-Z, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 05.08.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Freiwilliger Wehrdienst
Übermittlung von Daten an das
Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Coburg, Einwohneramt, Zimmer 102, Rosengasse 1, 96450 Coburg) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis **spätestens 30. September 2011** widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Coburg, 05.08.2011
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

**Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),
der Deponieverordnung (DepV)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage (Inertabfalldeponie – DK 0) auf der Fl.Nr. 683 der Gemarkung Ahlstadt, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg**

Mit Antrag auf Baugenehmigung vom 22.02.2011 hat Herr Dieter Reinhardt, Ruhgarten 2, 96484 Meeder / Ahlstadt beim Landratsamt Coburg die Baugenehmigung zur Aufschüttung von Erdreich auf Brachland auf der Fl. Nr. 683 der Gemarkung Ahlstadt, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg beantragt.

Nach hausinterner Prüfung im Landratsamt Coburg wurde festgestellt, dass der Antrag nicht nach Baurecht als Gelände- und Bodenauffüllung zu behandeln ist, sondern nach Abfallrecht als Antrag auf die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage (Inertabfalldeponie – DK 0, Deponieverordnung). Die Deponie soll ausschließlich mit Erdaushub aus dem Baugrund für die Errichtung des Netto-Marktes in Bad-Colberg / Heldburg, Rainbrunnlein, Fl. Nr. 625/5, befüllt werden.

Im Rahmen des abfallrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Coburg gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Ziffer 12.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall zur Beurteilung der UVP - Pflichtigkeit des Verfahrens durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass durch den vorgesehenen Bau und Betrieb der Deponie mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Umwelt und Natur, zugänglich.

Coburg, 01.08.2011
Landratsamt Coburg
Feulner
Verwaltungsamtsrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖